



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 04.06.2020

Corona-Pandemie – Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) sieht drei Abschnitte der Ärztlichen Prüfung vor, die schriftlich und teilweise mündlich-praktisch abzulegen sind. Im dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt auch eine Untersuchung von Patienten. Die schriftlichen Prüfungen werden zu einheitlichen Terminen abgelegt. In Hessen ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) zuständig für die Durchführung der Prüfungen. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde die Approbationsordnung durch den Bundesgesetzgeber dahingehend geändert, dass der für April 2020 geplante zweite Abschnitt um ein Jahr verschoben wird, ohne dass den Kandidaten dadurch Nachteile entstehen. Den Bundesländern wird die Möglichkeit eröffnet, nach Lage vor Ort hiervon abzuweichen, wenn sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unter den Bedingungen der epidemischen Lage sicherstellen können. Die meisten Bundesländer – darunter auch Hessen – haben sich gegen eine Verschiebung des Termins entschieden.

Während bei den schriftlichen oder mündlichen Prüfungen die Mindestabstände zwischen den Kandidaten bzw. den Prüfern problemlos eingehalten werden kann, erscheint dies bei der im Rahmen der Prüfung vorgesehenen Untersuchung von Patienten schwierig bzw. unmöglich. Es erscheint auch fraglich, ob sich angesichts des Infektionsrisikos genügend Patienten bereitfinden, sich für eine Examensprüfung zur Verfügung zu stellen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung (bzw. das zuständige HLPUG) getroffen, damit Prüfungen auch während der Corona-Pandemie nach der ÄApprO vorschriftenkonform durchgeführt werden können?

Das HLPUG hat sich bei der Durchführung der Prüfungen an der aktuellen Rechtslage orientiert. So fand bei der Durchführung des 3. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung § 9 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Anwendung. Dazu wurde die Prüfungskommission von vier auf drei Prüferinnen und Prüfer reduziert. Weiterhin fand die Prüfung an einem Tag statt. Auch wurde den Prüfungskommissionen die Möglichkeit eröffnet, statt an der Patientin/am Patienten die Untersuchungen an Simulationspatienten oder an Modellen durchführen zu lassen. Zum Teil konnte auch die Gruppengröße der Prüflinge reduziert werden.

Daneben wurden alle Prüflinge im Rahmen der Hinweise zur Durchführung der Prüfung, die ihnen mit dem Ladungsschreiben übermittelt werden, auf das bestehende Kontaktverbot sowie die maßgeblichen Hygienevorschriften und Verhaltensregeln hingewiesen.

Frage 2. Kam es bislang aufgrund der Corona-Pandemie zu Einschränkungen bei der Durchführung der Prüfungen nach der ÄApprO an den hessischen Universitäten?

Ja.

Frage 3. Falls 2 zutreffend: welche konkreten Einschränkungen traten auf?

Einschränkungen im weitesten Sinne haben sich daraus ergeben, dass die Sicherheitskonzepte der Liegenschaftsbetreiber Beachtung finden mussten.

Frage 4. Falls 2 zutreffend: konnten einzelne Kandidaten aufgrund der unter 3. aufgeführten Einschränkungen ihre Prüfung nicht durchführen bzw. diese nicht beenden?

Bisher konnten alle Prüflinge ihre Prüfung ablegen. Dabei bleibt zu beachten, dass der Prüfungslauf noch nicht beendet ist.

Frage 5. Falls 4 zutreffend: wie viele Kandidaten waren hiervon betroffen?

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 6. Falls 4 zutreffend: wie wird sichergestellt, dass die unter 5 aufgeführten Kandidaten ihre Prüfung vorschriftenkonform abschließen können?

Das HLPUG organisiert wie unter 1. geschildert die Prüfungen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften und der vorhandenen Vorgaben vor Ort.

Frage 7. Konnten an den Universitätskliniken bzw. den Lehrkrankenhäusern Patienten in ausreichender Zahl gefunden werden, die sich für eine Untersuchung im Rahmen der Prüfungen nach der ÄApprO zur Verfügung stellen?

Für die weit überwiegende Zahl der Prüfungen konnten ausreichend Patientinnen und Patienten gefunden werden. In einzelnen Fällen fanden die alternativen Prüfungsformate Anwendung.

Frage 8. Wie stellt Landesregierung (bzw. das zuständige HLPUG) sicher, dass auch die zukünftigen Prüfungen nach der ÄApprO während der Corona-bedingten Restriktionen vorschriftenkonform durchgeführt werden können?

Das HLPUG wird auch die zukünftigen Prüfungen entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften organisieren.

Wiesbaden, 3. Juli 2020

Kai Klose